

6 UKI 12/24



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Unterlassungsklageverfahren

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände e. V.,
Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Rocket Sales GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer und
, c/o Mindspace, Stilwerk, 3. Stock, Grünstrasse 75, 40212 Düsseldorf
(vormals: Bessie-Coleman-Straße 13, 60549 Frankfurt am Main)

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main – 6. Zivilsenat – durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht , die Richterin am Oberlandesgericht und die Richterin am Oberlandesgericht auf die mündliche Verhandlung vom 10.04.2025 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an einem der Geschäftsführer der Beklagten, zu unterlassen,
 - a) im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern das Produkt „IVYBEARS@ - RestfulSleep“ mit der Angabe

„RESTFUL SLEEP“ in Verbindung mit folgender Abbildung



zu bewerben bzw. bewerben zu lassen, wenn dies geschieht wie in der als **Anlage K1** dargestellten Art und Weise;

- b) im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern das Produkt „IVYBEARS@ - Restful Sleep“ mit der Angabe

„Die Wirkung von Melatonin und Melissenextrakt unterstützt auf natürliche Weise einen angenehmen und beruhigenden Schlaf“

zu bewerben bzw. bewerben zu lassen, wenn dies geschieht wie in der als **Anlage K1** dargestellten Art und Weise;

- c) im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern das Produkt „IVYBEARS@ - Restful Sleep“
- mit einer Nährwertdeklaration und/oder Zutatenangabe, deren Schriftgröße (gemessen am kleinen „x“) 1.2 Millimeter unterschreitet,
- zu bewerben bzw. bewerben zu lassen, wenn dies geschieht wie in der als **Anlage K1** dargestellten Art und Weise;
- d) im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern das Produkt „IVYBEARS@ - Restful Sleep“ mit der Angabe
- „Frei von Titandioxid“, wenn die Zugabe von Titandioxid verboten ist,
- zu bewerben bzw. bewerben zu lassen, wenn dies geschieht wie in der als **Anlage K1** dargestellten Art und Weise;
- e) im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern das Produkt „IVYBEARS@ - Restful Sleep“
- ohne den Hinweis, dass das Produkt außerhalb der Reichweite von kleinen Kindern zu lagern ist,
- zu bewerben bzw. bewerben zu lassen, wenn dies geschieht wie in der als **Anlage K1** dargestellten Art und Weise.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Aufwendungsersatz in Höhe von 260 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz seit dem 05.11.2024 zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Das Urteil ist hinsichtlich Ziffern 1. a) bis e) gegen Sicherheitsleistung in Höhe von jeweils 4.000 Euro und hinsichtlich Ziffer 2 und der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
5. Der Streitwert wird auf 20.000 Euro festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger, der in die Liste der qualifizierten Verbraucherverbände nach § 4 UKlaG eingetragene Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände, nimmt die Beklagte wegen Verstößen gegen Verbraucherschutzgesetze auf der Umverpackung eines von ihr hergestellten Nahrungsergänzungsmittels nach dem Unterlassungsklagengesetz auf Unterlassung und Zahlung einer Abmahnkostenpauschale in Anspruch.

Die Beklagte, die ihren Satzungssitz Mitte 2022 von München nach Frankfurt am Main verlagerte, verlegte im Jahr 2024 ihre „Geschäftsanschrift“ nach Düsseldorf, was am 12.11.2024 im Handelsregister eingetragen wurde (vgl. den öffentlich abrufbaren Handelsregistrauszug des Amtsgerichts Frankfurt am Main, HRB 127951).

Die Beklagte stellt (u.a.) Nahrungsergänzungsmittel her.

Jedenfalls nach dem Vortrag des Klägers wurde Anfang Februar 2024 im Onlineshop der Parfümerie Douglas in Deutschland das von der Beklagten hergestellte Nahrungsergänzungsmittel „IVYBEARS® - Restful Sleep“ in der nachfolgend (vergrößert) wiedergegebenen Umverpackung angeboten und dort – nach streitigem Klägervortrag – am 05.02.2024 von einer Verbraucherin erworben, die sich mit Beanstandungen an den Kläger wandte. Zur Umverpackung des Produkts wird auf Anlage K1 und auf die nachfolgend wiedergegebenen Abbildungen verwiesen:



NÄHRSTOFFTABELLE

Durchschnittliche Nährwerte	pro Portion (2 IVYBEARS®)	Wert pro 100 g
Messungssubstanz	1 mg	50 mg
Melissenextrakt	6 mg	120 mg

Durchschnittliche Nährwerte	pro Portion (2 IVYBEARS®)	100g Fertigprodukt
Energie (kJ · kcal)	68 / 16	1360 / 320
Fett (g)	< 0,5	< 0,5
davon gesättigte Fettsäuren (g)	< 0,1	< 0,1
Kohlenhydrate (g)	4,0	80
davon Zucker (g)	2,2	45
Ballaststoffe (g)	0,06	1,5
Eiweiß (g)	< 0,5	< 0,5
Salz (g)	< 0,01	0,02

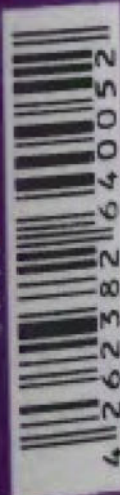
ZUTATEN: Glukosesirup, Zucker, (Wasser), Gelferment: Pektin, modifizierte Stärke, Säuerungsmittel: Citronensäure, Säureregulator: Trikaliumcitrat, färbendes Konzentrat aus Karotte, Holundersaftkonzentrat, Melissenextrakt, Melatonin, natürliche Aromen, Überzugsmittel: Carnaubawachs.

HERGESTELLT IN DEUTSCHLAND

für ROCKET SALES GmbH

Bessie-Coleman-Str. 13 · 60549 Frankfurt/M.

WWW.IVYBEARS.COM · @@IVYBEARSOFFICIAL



SUPERCHARGE YOUR HEALTH

IVYBEARS® RESTFUL SLEEP sind köstliche Gummibärchen – Natürlich lecker, vegan und ohne Zusatz von künstlichen Aromen und Farbstoffen.

Die Wirkung von Melatonin und Melissenextrakt unterstützt auf natürliche Weise einen angenehmen und beruhigenden Schlaf.

IVYBEARS® sind frei von Titandioxid! 100% Made in Germany!

*Diese Aussagen wurden von der Food and Drug Administration nicht bewertet. Dieses Produkt ist nicht zur Diagnose, Behandlung, Heilung oder Vorbeugung von Krankheiten gedacht.

VERZEHREMPFEHLUNG

Bitte nehmen Sie maximal 2 IVYBEARS® RESTFUL SLEEP 30 Minuten vor dem Schlafengehen. Bitte kühl und trocken lagern! Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Mindestens haltbar bis Ende: siehe Boden.

Die angegebene empfohlene tägliche Verzehrmenge darf nicht überschritten werden. Nahrungsergänzungsmittel dienen nicht als Ersatz für eine ausgewogene und abwechslungsreiche Ernährung sowie eine gesunde Lebensweise. Konsultieren Sie bei möglicher Schwangerschaft, bei Unverträglichkeiten oder sonstigen bekannten Beschwerden vor dem Verzehr Ihren Arzt. Der Verzehr ist für Kinder nicht geeignet.

VEGAN

KOMAL

OHNE KUNSTL. FARBSTOFFE

OHNE KUNSTL. AROMEN

FREI VON TITANDIOXID

GLUTEN FREI

SOJA FREI



Der Kläger ließ die Beklagte mit Schreiben vom 29.05.2025 wegen verschiedener, hier streitgegenständlicher, Verstöße gegen Verbraucherschutzvorschriften erfolglos abmahnen und zur Zahlung einer Abmahnkostenpauschale in Höhe von 260 Euro brutto auffordern (vgl. Anlage K2 und den von der Beklagten unterzeichneten Rückschein vom 31.05.2024, Anlage K3)

Der Kläger ist der Auffassung, die Bezeichnung des Produkts als „**RESTFUL SLEEP**“ in Verbindung mit der **Abbildung des schlafenden Bären** sowie die Behauptung „**Die**

Wirkung von Melatonin und Melissenextrakt unterstützt auf natürliche Weise einen angenehmen und beruhigenden Schlaf“ seien jeweils eine unzulässige – spezifische, Art. 10 Abs. 1 HCVO (VO (EG) Nr. 1924/2006) – gesundheitsbezogene Angabe im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 HCVO. Sie stellten einen unmittelbaren Wirkungszusammenhang zwischen dem Lebensmittel bzw. einem seiner Bestandteile und einer Funktion des menschlichen Organismus her. Sie erweckten den Eindruck einer positiven Wirkung des Produkts auf die Schlafqualität. Der Verbraucher nehme an, das Nahrungsergänzungsmittel verlängere die Schlafdauer oder verbessere die Schlafqualität und die damit einhergehende physische und psychische Erholung. Spezifische gesundheitsbezogene Angaben seien nach Art. 10 Abs. 1 HCVO verboten, sofern sie nicht den allgemeinen Anforderungen gemäß Art. 3 bis 7 HCVO und den spezifischen Anforderungen gemäß Art. 10 bis 19 HCVO genügten, nach der HCVO zugelassen und in die Liste der zugelassenen Angaben gemäß Art. 13, 14 HCVO aufgenommen seien. Eine zulässige Angabe zu Melissenextrakt sei nicht ersichtlich. Es gebe auch keinen wissenschaftlichen Nachweis für einen Zusammenhang zwischen der Einnahme von Melissenextrakt und einer positiven Wirkung auf den Schlaf. Zu Melatonin seien zwar die Angaben zulässig: „Melatonin trägt zur Linderung der subjektiven Jetlag-Empfindung bei“ und „Melatonin trägt dazu bei die Einschlafzeit zu verkürzen“, diese seien jedoch nicht inhaltsgleich mit der angegriffenen Behauptung „Die Wirkung von Melatonin und Melissenextrakt unterstützt auf natürliche Weise einen angenehmen und beruhigenden Schlaf“. Eine kurze Einschlafzeit gehe nicht zwingend mit einem angenehmen, beruhigenden Schlaf einher.

Die sehr kleinen und insgesamt nicht lesbaren Angaben der **Nährwertdeklaration** (ca. Schriftgröße 0,8 bis 1,0 mm gemessen am kleinen „x“) und **Zutatenliste** (Schriftgröße von 1,0 mm gemessen am kleinen „x“) entsprächen nicht den Vorgaben von Art. 13 Abs. 1 und 2 LMIV. Hiernach seien verpflichtende Informationen über Lebensmittel an einer gut sichtbaren Stelle, deutlich, gut lesbar und gegebenenfalls dauerhaft anzubringen. Dabei seien die Pflichtangaben nach Art. 9 Abs. 1 LMIV wie Zutaten und Nährwertdeklaration auf der Packung oder dem daran befestigten Etikett mit einer „x-Höhe“ von mindestens 1,2 mm aufzudrucken.

Die Angabe „**Frei von Titandioxid**“ sei nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. c LMIV irreführend. Es handle sich um eine Werbung mit Selbstverständlichkeiten. Titanoxid sei – was die Beklagte nicht bestritten hat – seit Sommer 2022 als Lebensmittelzusatzstoff verboten.

Schließlich fehle entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 NemV der Hinweis, dass das **Produkt außerhalb der Reichweite von kleinen Kindern zu lagern** sei. Dieser sei nicht deshalb entbehrlich, weil auf der Umverpackung die Angabe vorhanden sei: „Der Verzehr ist für Kinder nicht geeignet“.

Der Anspruch auf die Abmahnkostenpauschale folge aus § 13 Abs. 3 UWG. Der geforderte Betrag sei gemäß §§ 286, 288 BGB ab dem 21.06.2024 zu verzinsen, da der Beklagten mit Schreiben vom 29.05.2024 eine Frist zur Abgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärung bis zum 12.06.2024 gesetzt worden sei. Der Aufwendungsersatz hätte spätestens zwei Wochen nach Ablauf dieser Frist, also am 26.06.2024, gezahlt werden müssen.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an der Geschäftsführung, zu unterlassen,
 - a) im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern das Produkt „IVYBEARS@ - RestfulSleep“ mit der Angabe

„RESTFUL SLEEP“ in Verbindung mit folgender Abbildung



zu bewerben bzw. bewerben zu lassen, wenn dies geschieht wie in der als Anlage K1 dargestellten Art und Weise;

- b) im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern das Produkt „IVYBEARS@ - Restful Sleep“ mit der Angabe

„Die Wirkung von Melatonin und Melissenextrakt unterstützt auf natürliche Weise einen angenehmen und beruhigenden Schlaf“

zu bewerben bzw. bewerben zu lassen, wenn dies geschieht wie in der als Anlage K1 dargestellten Art und Weise;

- c) im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern das Produkt „IVYBEARS@ - Restful Sleep“

mit einer Nährwertdeklaration und/oder Zutatenangabe, deren Schriftgröße (gemessen am kleinen „x“), 1.2 Millimeter unterschreitet,

zu bewerben bzw. bewerben zu lassen, wenn dies geschieht wie in der als Anlage K1 dargestellten Art und Weise;

- d) im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern das Produkt „IVYBEARS@ - Restful Sleep“ mit der Angabe

„Frei von Titandioxid“, wenn die Zugabe von Titandioxid verboten ist,

zu bewerben bzw. bewerben zu lassen, wenn dies geschieht wie in der als Anlage K1 dargestellten Art und Weise;

- e) im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern das Produkt „IVYBEARS@ - Restful Sleep“

ohne den Hinweis, dass das Produkt außerhalb der Reichweite von kleinen Kindern zu lagern ist,

zu bewerben bzw. bewerben zu lassen, wenn dies geschieht wie in der als Anlage K1 dargestellten Art und Weise.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Aufwendungsersatz in Höhe von € 260,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz seit 27.06.2024 zu zahlen.

Die **Beklagte beantragt**,

die Klage abzuweisen.

Sie bestreitet, (1) dass der Kläger ein eingetragener Verein ist, dessen satzungsmäßige Aufgaben die Wahrung der gewerblichen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere die Lauterkeit des Wettbewerbs sind, (2) den von ihm behaupteten Kauf des streitge-

genständlichen Produkts durch eine Verbraucherin am 05.02.2024 und (3) den Zugang bei der Beklagten, da die Anlagen K2 und K3 ihrem Prozessbevollmächtigten („dem Unterzeichner“) nicht übersandt worden seien.

Die Beklagte behauptet – vom Kläger insgesamt nicht bestritten –, das Produkt „IVY Restful Sleep“ sei nur bis Ende 2023 auf dem deutschen Markt verkauft worden, auch bei Douglas. Seit dem 01.01.2024 sei es nicht mehr auf dem deutschen Markt erhältlich, auch nicht mehr bei Douglas. Es bestehe nur ab und an die Möglichkeit, das Produkt im Onlineshop der Beklagten zu bestellen. Ansonsten werde es nur im Ausland verkauft.

Die Beklagte ist der Auffassung, die Klage im Gerichtsbezirk Frankfurt sei nicht zulässig, da sich ihr „Sitz“ in der Grünstrasse 15, 40212 Düsseldorf befinde. Außerdem bestehe kein Wettbewerbsverhältnis. Es liege weder eine – zumal schuldhafte – Rechtsverletzung noch eine Wiederholungsgefahr vor.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und – bis auf einen geringen Teil der Zinsforderung – begründet.

I. Die Klage ist zulässig.

1. Das angerufene Oberlandesgericht Frankfurt am Main ist für die am 22.08.2024 anhängig gemachte und der Beklagten am 04.11.2024 zugestellte (vgl. das Empfangsbekenntnis, EA 44) Klage gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 UKlaG ausschließlich örtlich und sachlich zuständig.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 UKlaG (i.d.F. seit 13.10.2023) ist für Klagen nach dem Unterlassungsklagengesetz das Oberlandesgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seine **gewerbliche Niederlassung** oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Für den Begriff der „gewerbliche[n] Niederlassung“ wird auf § 21 ZPO zurückgegriffen (vgl. z.B. – teilweise zur insoweit unverändert gebliebenen Vorgängerfassung der Norm – A. Baetge in jurisPK-BGB, 10. Aufl. 2023, Stand: 18.03.2025, § 6 UKlaG Rn. 12; Köhler/Alexander in Köhler/Feddersen, UWG, 43. Aufl. 2025, § 6 UKlaG Rn. 7; Micklitz/Rott in Münchener Kommentar zur ZPO, 6. Aufl. 2022, § 6 UKlaG Rn. 5). Danach ist „gewerbliche Niederlassung“ jede Niederlassung, von der aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden. Nach zumindest teilweise vertretener Ansicht muss sich die beklagte Partei, die durch ihr Verhalten den Rechtsschein des Bestehens einer gewerblichen Niederlassung an einem Ort hervorgerufen hat, daran festhalten lassen (so z.B. A. Baetge aaO., § 6 UKlaG Rn. 12 mwN).

Auf einen solchen Rechtsschein aufgrund der Adressangabe auf der streitgegenständlichen Umverpackung (Bessie-Coleman-Str. 13, 60549 Frankfurt am Main) kommt es hier nicht an. Zwar besteht kein durchgreifender Zweifel daran, dass die Beklagte unter der im Handelsregister eingetragenen Adresse „c/o Mindspace, Stilwerk, 3. Stock, Grünstrasse 75, 40212 Düsseldorf“ eine gewerbliche (Haupt-/Niederlassung unterhält. Allerdings ist nicht dargetan und auch nicht ersichtlich, dass sich diese (Haupt-/Niederlassung der Beklagten bereits zum Zeitpunkt der **Rechtshängigkeit (04.11.2024)** in Düsseldorf befunden hätte, die Beklagte dort also (schon) am 04.11.2024 einen selbständigen, auf Erzielung dauernder Einnahmen gerichteten Geschäftsbetrieb unterhalten hätte (vgl. insofern z.B. OLG Brandenburg, Beschluss vom 25.08.2003 – 1 AR 66/03, juris Rn. 9 mwN).

Die geänderte **Düsseldorfer Geschäftsanschrift** wurde am **12.11.2024** im **Handelsregister eingetragen** (vgl. AG Frankfurt am Main, HRB 127951; dazu, dass bei der Eintragung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in das Handelsregister neben Firma und Sitz (u.a.) eine inländische Geschäftsanschrift anzugeben ist, vgl. § 10 Abs 1 Satz 1 GmbHG). Insoweit besteht kein Anhaltspunkt dafür, dass die Verlegung der Geschäftsanschrift von Frankfurt nach Düsseldorf bereits vor Rechtshängigkeit erfolgt wäre. Sie lässt daher gemäß **§ 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO** die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main unberührt (die Ladung nebst Klage und Anlagen ist ausweislich EA 41 an den Prozessbevollmächtigten der Beklagten gegangen, der seine Vertretung bereits am 28.10.2024 angezeigt hatte, nachdem er über einen Interneteintrag von dem Rechtsstreit erfahren hatte, vgl. EA 25).

2. Die Klagebefugnis und Aktivlegitimation des Klägers folgen aus § 3 Abs 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 UKlaG.

Soweit die Beklagte bestreitet, dass der Kläger ein eingetragener Verein ist, dessen satzungsmäßige Aufgaben die Wahrung der gewerblichen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere die Lauterkeit des Wettbewerbs sind, und sie meint, es bestehe kein Wettbewerbsverhältnis, kommt er hierauf schon deshalb nicht an, weil der Kläger als gemäß § 4 Abs. 1 UKlaG in die beim Bundesamt für Justiz geführte Liste der qualifizierten Verbraucherverbände eingetragener Verein wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbraucherschutzgesetze (§ 2 UKlaG) gegen die Beklagte vorgeht. Der vermeintlich fehlende Satzungszweck ist unerheblich. Eines Wettbewerbsverhältnisses bedarf es vorliegend nicht. Der Kläger ist als „Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (VZBV)“ in die Liste gemäß § 4 Abs. 1 UKlaG eingetragen (vgl. <https://www.bundesjustiz->

amt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Verbraucherschutz/Liste_qualifizierter_Einrichtungen.pdf?_blob=publicationFile&v=45, Stand der Liste: 06.03.2025, abgerufen am 25.03.2025). An seiner Klagebefugnis und Aktivlegitimation besteht kein Zweifel.

II. Ausgehend von der Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main ist die Klage begründet.

1. Die geltend gemachten Unterlassungsansprüche folgen aus § 2 Abs. 1 Satz 1 UKlaG in Verbindung mit den nachfolgend angeführten Verbraucherschutzgesetzen.

a) Die Bezeichnung des Produkts als „**RESTFUL SLEEP**“ (in Verbindung mit der **Abbildung des schlafenden Bären**) auf der Umverpackung (**Klageantrag zu 1 a**)) verstößt gegen Art. 10 Abs. 1 HCVO.

aa) Nach Art. 10 Abs. 1 HCVO sind gesundheitsbezogene Angaben verboten, sofern sie nicht den allgemeinen Anforderungen in Kapitel II HCVO und den speziellen Anforderungen in Kapitel IV HCVO entsprechen, gemäß der HCVO zugelassen und in die Liste der zugelassenen Angaben gemäß den Art. 13 und 14 HCVO aufgenommen sind. Gemäß Art. 10 Abs. 3 HCVO sind Verweise auf allgemeine, nichtspezifische Vorteile des Nährstoffs oder Lebensmittels für die Gesundheit im Allgemeinen oder das gesundheitsbezogene Wohlbefinden nur zulässig, wenn ihnen eine in einer der Listen nach Art. 13 oder 14 HCVO enthaltene spezielle gesundheitsbezogene Angabe beigelegt ist.

Art. 10 Abs. 3 HCVO setzt ebenso wie Art. 10 Abs. 1 HCVO eine gesundheitsbezogene Angabe voraus. Diese ist in Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 HCVO definiert als jede Angabe, mit der erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Zusammenhang zwischen einer Lebensmittelkategorie, einem Lebensmittel oder einem seiner Bestandteile einerseits und der Gesundheit andererseits besteht. Verweise auf allgemeine, nichtspezifische Vorteile des Nährstoffs oder Lebensmittels für die Gesundheit im Allgemeinen oder das gesundheitsbezogene Wohlbefinden stellen eine besondere Form von gesundheitsbezogenen Angaben dar (vgl. z.B. BGH, EuGH-Vorlage vom 01.06.2023 – I ZR 109/22, GRUR 2023, 1046 Rn. 17 mwN – Botanicals).

Für die Abgrenzung zwischen Art. 10 Abs. 1 und Abs. 3 HCVO kommt es darauf an, ob mit der Angabe ein unmittelbarer Wirkungszusammenhang zwischen einer Lebensmittelkategorie, einem Lebensmittel oder einem seiner Bestandteile und einer Funktion des menschlichen Organismus hergestellt wird, dessen wissenschaftliche Absicherung (vgl. Art. 5 Abs. 1 Buchst. a), Art. 6 Abs. 1 HCVO) in einem Zulassungsverfahren nach Art. 13

Abs. 3 HCVO (für Angaben nach Art. 13 Abs. 1 HCVO) oder nach Art. 15 bis Art. 17 HCVO (für Angaben nach Art. 14 Abs. 1 HCVO) überprüft werden kann (dann handelt es sich um eine spezielle gesundheitsbezogene Angabe im Sinne von Art. 10 Abs. 1 HCVO) oder ob eine solche Überprüfung nicht möglich ist (dann liegt eine nichtspezifische gesundheitsbezogene Angabe im Sinne von Art. 10 Abs. 3 HCVO vor; vgl. BGH, GRUR 2023, 1046 Rn. 19 – Botanicals).

bb) Die Angabe „RESTFUL SLEEP“ (in Verbindung mit der Abbildung des schlafenden Bären) auf der Umverpackung des Produkts der Beklagten ist eine gesundheitsbezogene Angabe. Sie erweckt nach zutreffender Auffassung des Klägers den Eindruck, als ver helfe das Produkt zu einem erholsamen Schlaf. Der verständige Durchschnittsverbraucher in Deutschland kennt das englische Grundwort „sleep“ für Schlaf. Er versteht auch, dass mit „restful sleep“ ein erholsamer Schlaf gemeint ist (die erste Silbe „rest“ kommt von „Ruhe“, d.h. „restful bedeutet wörtlich übersetzt so viel wie „voller Ruhe“).

Die Klägerin geht auch zu Recht davon aus, dass eine spezielle gesundheitsbezogene Angabe im Sinne von Art. 10 Abs. 1 HVO vorliegt. Ob das Mittel einen erholsamen Schlaf bietet, lässt sich wissenschaftlich überprüfen.

Insofern liegt schon deshalb ein Verstoß gegen Art. 10 Abs. 1 HVO vor, weil für die angegriffene Werbebehauptung kein zugelassener Claim existiert.

b) Insgesamt Entsprechendes gilt für die mit dem **Klageantrag zu 1 b)** angegriffene Angabe: **„Die Wirkung von Melatonin und Melissenextrakt unterstützt auf natürliche Weise einen angenehmen und beruhigenden Schlaf“.**

Zu Melantonin gibt es entsprechend der Auffassung des Klägers nur die beiden nachfolgend wiedergegebenen (unter bestimmte Voraussetzungen gestellte) zugelassenen Claims (vgl. den Anhang: „Liste der zulässigen gesundheitsbezogenen Angaben“ der delegierten Verordnung (EU) Nr. 432/2012 der Kommission vom 16.05.2021 – Lebensmittel-Gesundheitsangaben-VO):

„Melantonin trägt zur Linderung der subjektiven Jetlag-Empfindung bei“ und

„Melantonin trägt dazu bei, die Einschlafzeit zu verkürzen“.

Diese Claims entsprechen aus den vom Kläger angeführten Gründen nicht der (der Sache nach getätigten) Aussage, das Nahrungsergänzungsmittel ver helfe zu einem erholsamen Schlaf.

Für „Melissenextrakt“ ist ein zulässiger Claim schon nicht dargetan und auch nicht ersichtlich.

c) Die **Nährwertdeklaration** und die **Zutatenliste** auf der Verpackung des streitgegenständlichen Produkts (**Klageantrag zu 1 c)**) verstoßen gegen Art. 9 Abs. 1 Buchst. b) und l) i.V.m. Art. 13 Abs. 2 LMIV (VO (EU) Nr. 1169/2011 – Lebensmittelinformations-VO).

Nach Art. 13 Abs. 2 LMIV sind die verpflichtenden Angaben gemäß Art. 9 Abs. 1 LMIV – unbeschadet spezieller Unionsvorschriften, die auf bestimmte Lebensmittel anwendbar sind –, wenn sie auf der Packung oder dem daran befestigten Etikett gemacht werden, auf die Verpackung oder das Etikett in einer Schriftgröße mit einer x-Höhe gemäß Anhang IV von mindestens 1,2 mm so aufzudrucken, dass eine gute Lesbarkeit sichergestellt ist.

Zu den Pflichtangaben gemäß Art. 9 Abs. 1 LMIV gehören (grundsätzlich) das Verzeichnis der Zutaten (Art. 9 Abs. 1 Buchst. b) LMIV) und eine Nährwertdeklaration (Art. 9 Abs. 1 Buchst. l) LMIV).

Anhang IV LMIV enthält folgende Regelung:

ANHANG IV

DEFINITION DER X-HÖHE



Legende

1	Oberlinie
2	Versallinie
3	Mittellinie
4	Grundlinie
5	Unterlinie
6	x-Höhe
7	Schriftgröße

Die vom Kläger beanstandeten Angaben genügen dieser Größenvorgabe (unstreitig) nicht. Die „x-Höhe“ der Schrift auf der Umverpackung beträgt jeweils nicht mehr als 1,0 mm.

d) Die Angabe „**Frei von Titandioxid**“ auf der Umverpackung (**Klageantrag zu 1 d**)) verstößt nach zutreffender Auffassung des Klägers gegen Art 7 Abs. 1 Buchst. c LMIV.

Nach Art. 7 Abs. 1 LMIV dürfen Informationen über Lebensmittel nicht irreführend sein, insbesondere (Buchst. c)), indem zu verstehen gegeben wird, dass sich das Lebensmittel durch besondere Merkmale auszeichnet, obwohl alle vergleichbaren Lebensmittel dieselben Merkmale aufweisen, insbesondere durch besondere Hervorhebung des Vorhandenseins oder Nicht-Vorhandenseins bestimmter Zutaten und/ oder Nährstoffe.

Da Titanoxid spätestens seit Sommer 2022 als Lebensmittelzusatzstoff verboten ist (vgl. auch https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/01_lebensmittel/2022/2022_PM_Titandioxid.html, unter Verweis auf die am 07.02.2022 in Kraft getretene Verordnung (EU) 2022/63 vom 14.01.2022 mit einer Übergangsfrist für bereits hergestellte Lebensmittel bis zum 07.08.2022), dürfen entsprechende Nahrungsmittel generell kein Titanoxid enthalten. Die beworbene Freiheit von Titanoxid ist insoweit nichts Besonderes, sondern eine „Werbung mit Selbstverständlichkeiten“.

e) Der **fehlende Hinweis** darauf, dass das **Produkt außerhalb der Reichweite von kleinen Kindern zu lagern** ist (**Klageantrag zu 1 e**)), verstößt gegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 NemV (Nahrungsmittelergänzungsverordnung). Nach dieser Vorschrift darf ein Nahrungsergänzungsmittel gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn auf der Verpackung zusätzlich zu den durch die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) vorgeschriebenen Angaben (u.a.) angegeben ist, dass **die Produkte außerhalb der Reichweite von kleinen Kindern zu lagern sind**.

Dieser Warnhinweis unterscheidet sich aus den vom Kläger angeführten Gründen inhaltlich wesentlich von dem auf der Packung vorhandenen Hinweis: „Der Verzehr ist für Kinder nicht geeignet“.

f) Für die auch im Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 Satz 1 UKlaG erforderliche **Wiederholungsgefahr** besteht insgesamt eine tatsächliche Vermutung.

Diese ist nicht dadurch entfallen, dass das streitgegenständliche Produkt der Beklagten im Inland nicht mehr erhältlich sein mag, zumal die Beklagte dies nicht konkret behauptet, sondern selbst vorgetragen hat, es bestehe nur ab und an die Möglichkeit, das Pro-

dukt in ihrem Onlineshop zu bestellen. Dass es sich dabei um einen „ausländischen“ Onlineshop handelte, ist nicht dargetan und nicht erkennbar.

Dies kann auch dahingestellt bleiben, da gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als unstreitig anzusehen ist, dass das Produkt der Beklagten im Inland (jedenfalls) über den Onlineshop von Douglas vertrieben wurde (mag dies auch vor Anfang 2024 geschehen sein). Die Beklagte behauptet nur, das Produkt sei seit dem 01.01.2024 nicht mehr auf dem deutschen Markt erhältlich, auch nicht bei Douglas. Damit kann als unstreitig angesehen werden, dass es zuvor – in der streitgegenständlichen Verpackung – (jedenfalls) im Onlineshop von Douglas beworben und zum Kauf angeboten wurde. Die Behauptung des Klägers, dass es an einem konkreten Tag Anfang Februar 2024 von einer Verbraucherin im Onlineshop bei Douglas gekauft worden sei, ist unerheblich. Mangels (substantiierten/) Bestreitens eines Vertriebs in Deutschland besteht insoweit kein Beweisbedarf (zumal kein Hinweis darauf besteht, dass Douglas das Produkt nicht wie vom Kläger vorgetragen in Verkehr gebracht hätte).

g) Die Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel beruht auf § 890 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 ZPO.

2. Der Anspruch des Klägers auf die geltend gemachte **Abmahnkostenpauschale** folgt aus § 5 UKlaG i.V.m. § 13 Abs. 3 UWG.

a) Die vorgerichtliche Abmahnung der Beklagten war berechtigt (§ 13 Abs. 3 UWG). Die Angemessenheit der vom Kläger substantiiert geltend gemachten Kostenpauschale beanstandet die Beklagte zu Recht nicht.

b) Die Beklagte hat auch nicht prozessual erheblich bestritten, dass ihr das vorgegerichtliche Abmahnschreiben zugegangen ist.

Ihr Prozessbevollmächtigter hat der Sache nach lediglich mit Nichtwissen bestritten, dass der Beklagten, deren Rückschein als Anlage K3 zur Akte gereicht worden ist, das Abmahnschreiben erhalten habe, da es nicht an ihn geschickt wurde. Darin liegt kein prozessual erhebliches Bestreiten

c) Allerdings ist die Zinsforderung hinsichtlich des Zinsbeginns ein wenig zu weitgehend.

Entgegen der Auffassung bzw. Behauptung des Klägers hätte der mit dem Abmahnschreiben vom 29.05.2024 geforderte Aufwendungsersatz nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der in diesem Schreiben zur Abgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärung bis zum 12.06.2024 gesetzten Frist gezahlt werden müssen. Der Kläger

forderte die Beklagte in dem Abmahnschreiben auf, den Betrag von 260 Euro brutto (Hervorh. durch das Gericht): „innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Unterzeichnung der Unterlassungserklärung“ zu überweisen (vgl. Anlage K2, S. 8). Die Beklagte hat keine Unterlassungserklärung unterzeichnet.

§ 286 Abs. 3 BGB ist mangels „Entgeltforderung“ nicht einschlägig.

Daher kann der Kläger **nur Prozesszinsen** beanspruchen. Da die Klage der Beklagten am 04.11.2024 zugestellt worden ist (EA 44), schuldet diese gemäß § 291 bzw. § 286 Abs. 1 Satz 1 (jeweils) i.V.m. §§ 288 Abs. 1, 247, 187 Abs. 1 (analog) BGB seit dem **05.11.2024** Zinsen in der geforderten Höhe.

III. Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, 709 ZPO.

IV. Der Streitwert beträgt entsprechend der Angabe in der Klageschrift 20.000 Euro, von denen jeweils 4.000 Euro auf die Unterlassungsanträge zu 1 a) bis e) entfallen. Die Forderung nach Abmahnkostenersatz wirkt sich nicht streiterhöhend aus (§ 43 Abs. 1 GKG).

Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Richterin am
Oberlandesgericht

Richterin am
Oberlandesgericht



NÄHRSTOFFTABELLE

Durchschnittliche Nährwerte	pro Portion (2 IVYBEARS®)	Wert pro 100 g
Melatonin	1 mg	20 mg
Melissenextrakt	6 mg	120 mg

Durchschnittliche Nährwerte	pro Portion (2 IVYBEARS®)	100g Fertigprodukt
Brennwert (kJ / kcal)	68 / 16	1360 / 321
Fett (g)	< 0,5	< 0,5
davon gesättigte Fettsäuren (g)	< 0,1	< 0,1
Kohlenhydrate (g)	4,0	79
davon Zucker (g)	2,2	45
Ballaststoffe (g)	0,08	1,5
Eiweiß (g)	< 0,5	< 0,5
Salz (g)	< 0,01	0,07

ZUTATEN: Glukosesirup, Zucker, (Wasser), Gelliermittel: Pektin, modifizierte Stärke, Säuerungsmittel: Citronensäure, Säureregulator: Trikaliumcitrat, färbendes Konzentrat aus Karotte, Holundersaftkonzentrat, Melissenextrakt, Melatonin, natürliche Aromen, Überzugsmittel: Carnaubawachs.

HERGESTELLT IN DEUTSCHLAND

für ROCKET SALES GmbH
Bessie-Coleman-Str. 13 · 60549 Frankfurt/M.

WWW.IVYBEARS.COM · @IVYBEARSOFFICIAL



SUPERCARGE YOUR HEALTH

IVYBEARS® RESTFUL SLEEP sind köstliche Gummibärchen – Natürlich lecker, vegan und ohne Zusatz von künstlichen Aromen und Farbstoffen.

Die Wirkung von Melatonin und Melissenextrakt unterstützt auf natürliche Weise einen angenehmen und beruhigenden Schlaf.

IVYBEARS® sind frei von Titandioxid! 100% Made in Germany!*

*Diese Aussagen wurden von der Food and Drug Administration nicht bewertet. Dieses Produkt ist nicht zur Diagnose, Behandlung, Heilung oder Vorbeugung von Krankheiten gedacht.

VERZEHREMPFEHLUNG

Bitte nehmen Sie maximal 2 IVYBEARS® RESTFUL SLEEP 30 Minuten vor dem Schlafengehen. Bitte kühl und trocken lagern! Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Mindestens haltbar bis Ende: siehe Boden.

Die angegebene empfohlene tägliche Verzehrmenge darf nicht überschritten werden. Nahrungsergänzungsmittel dienen nicht als Ersatz für eine ausgewogene und abwechslungsreiche Ernährung sowie eine gesunde Lebensweise. Konsultieren Sie bei möglicher Schwangerschaft, bei Unverträglichkeiten oder sonstigen bekannten Beschwerden vor dem Verzehr Ihren Arzt. Der Verzehr ist für Kinder nicht geeignet.

VEGAN

HALAL

OHNE
KÜNSTL.
FARB-
STOFFE

OHNE
KÜNSTL.
AROMEN

FREI VON
TITAN-
DIOXID

GLUTEN
FREI

SQUA
FREI

RECHARGE YOUR HEALTH

IVYBEARS® RESTFUL SLEEP sind köstliche Gummibärchen. Natürlich lecker, vegan und ohne Zusatz von künstlichen Aromen und Farbstoffen.

Die Kombination von Melatonin und Melissenextrakt unterstützt auf natürliche Weise einen angenehmen und erholsamen Schlaf.

IVYBEARS® sind frei von Titandioxid! 100% Made in Germany!

IVYBEARS® wurden von der Food and Drug Administration nicht bewertet. IVYBEARS® sind nicht zur Diagnose, Behandlung, Heilung oder Vorbeugung von Krankheiten gedacht.

ANWENDUNGSEMPFEHLUNG

Ernehmen Sie maximal 2 IVYBEARS® RESTFUL SLEEP unmittelbar vor dem Schlafengehen. Bitte kühl und vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Haltbar bis Ende: siehe Boden.

Die empfohlene tägliche Verzehrmenge darf nicht überschritten werden. Nahrungsergänzungsmittel sind nicht als Ersatz für eine ausgewogene und abwechslungsreiche Ernährung sowie eine gesunde Lebensweise. Konsultieren Sie bei möglicher Schwangerschaft, Stillzeit, Unverträglichkeiten oder sonstigen bekannten Vorerkrankungen vor dem Verzehr Ihren Arzt. Der Verzehr ist für Kinder nicht geeignet.

VEGAN

HALAL

OHNE
KÜNSTL.
FARB-
STOFFE

OHNE
KÜNSTL.
AROMEN

FREI VON
TITAN-
DIOXID

GLUTEN
FREI

SOJA
FREI

IVY

Super

RE

S

100%

FREI

Nahrung